



Fachanwälte für Strafrecht
am Potsdamer Platz

Frank Auffermann Halbritter Horrer Wehner
Partnerschaft mbB

Staatsanwalt ante portas?

Das Antikorruptionsgesetz in der Praxis

Auswirkungen, Konstellationen, Compliance

Unser Fahrplan

- State of the art law?
 - Gesetzesgenese?
 - Inhalt der Norm?
- Praktische Auswirkungen?
 - Wirklich was Neues?
 - Verfahrenswirklichkeit?
 - Berufsrechtliche Implikationen?
- Egal, trotzdem!
 - Was ist erlaubte Kooperation, was verbotene Korruption?
 - Sichergehen im Vorfeld?
- Fragezeichen?

Normtext und Zeitplan

❖ Gesetzesgenese:

- RefE → Reg-E → BundesR → 1. Lesung → Rechtsausschuss → 2./3. Lesung
- verabschiedet am: 14. April 2016
- in Kraft ab: 4. Juni 2016

❖ Die neuen Normen:

- § 299a StGB: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- § 299b StGB: Bestechung im Gesundheitswesen
- § 300 StGB: Besonders schwere Fälle
- ~~§ 301 StGB RegE: Strafantrag~~
- ~~§ 302 StGB RegE: Erweiterter Verfall~~

Normtext und Zeitplan

§ 299a StGB

Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Normtext und Zeitplan

§ 299b StGB

Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einen Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Normtext und Zeitplan

§ 300 StGB

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im [...] Gesundheitswesen

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach §§ [...], 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Praktische Auswirkungen

❖ Wirklich was Neues?

- zu allererst: Ärzte dürfen grds. nicht mehr oder weniger als vorher!
- nur: was vorher „lediglich“ berufsrechtswidrig war, ist jetzt z. T. (auch) strafbar

❖ Verfahrenswirklichkeit?

- Überlastung der Strafverfolgungsbehörden
 - Fälle von Abrechnungsbetrug mit langer Liegedauer
 - hinzu kommen Korruptionsfälle → Verfahrensdauer ↑↑
 - lange Verfahrensdauer erhöht Einstellungsgeneigtheit der StA
 - Konsequenz: prognostisch wohl relativ wenige Sanktionen

❖ Berufsrechtliche Implikationen?

- Voraussetzung für berufsrechtliche Sanktion: berufsrechtlicher Überhang
- aber: berufsrechtlicher Überhang bei Verstoß gegen § 299a StGB?

Täterkreis

Nehmerseite

„[...] Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...]“



akademische Heilberufe

durch Gesetz + Approbations(ver)ordnung
geregelte Ausbildung

- (Zahn-/Tier-) Ärzte
- Psychologische Psychotherapeuten
- Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten
- Apotheker

Gesundheitsfachberufe

gesetzlich geregelte Ausbildung

- Ergotherapeuten
- Logopäden
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Physiotherapeuten

+ z. B. nichtärztliches Management einer Klinik

Täterkreis

Nehmerseite

„[...] Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...]“



akademische Heilberufe



Gesundheitsfachberufe

Geberseite



alle

Tathandlung



= jede Zuwendung,

Beispiele:

- auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- die die wirtschaftliche, rechtliche, persönliche Lage objektiv verbessert,
- die geeignet ist, konkrete heilberufl. Entscheidungen zu beeinflussen,

- Einladungen zu Kongressen
- Kostenübernahme Fortbildungen
- Abschluss eines Vertrages
- Ehrungen; Ehrenämter
- Verschaffung v. Verdienstmöglichkeit
 - Teilnahme an vergüteter Anwendungsbeobachtung
 - Abschluss eines Behandlungsvertrages
- + geringfügige, übliche Werbegeschenke

unabhängig davon, ob

- materiell oder immateriell,
- Vorteil für Täter oder einen Dritten

Achtung! Amtsträgereigenschaft?

§ 331 StGB

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger [...] oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger [...] oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]

Beispiel: berufliche Kooperation

Konstellation

*Honorararzt (meist niedergelassener Vertragsarzt) operiert „eigene“ Patienten im Krankenhaus
→ erhält dafür fixes Grundgehalt, Beteiligung an der DRG oder eingriffsbezogene Vergütung*

Problem

Honorararztvergütung = verdeckte Kopfprämie für Zuweisung Patient an Krankenhaus?

➤ berufliche Zusammenarbeit grds. gesundheitspolitisch gewollt

- + § 115a SGB V: Durchführung vor- und nachstationärer Behandlung
- + § 115b SGB V: Durchführung ambulanter Behandlungen
- + § 116b SGB V: Durchführung ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung
- + §§ 140a ff. SGB V: sektorenübergreifende Versorgungsform (Arzt u. Krankenhaus)

➤ aber: Unangemessenheit oder automatische Überleitung?

- unangemessenes Entgelt
- „verdeckte Zuweiserprämie“
 - Übernahme Versicherungsprämie
 - Überlassung von Gerät/Personal
- automatische Überleitung
 - keine Empfehlung anderer, gleich geeigneter Krankenhäuser
 - = Verstoß gg. § 31 II MBO-Ä

Beispiel: berufliche Kooperation

Konstellation

*Honorararzt (meist niedergelassener Vertragsarzt) operiert „eigene“ Patienten im Krankenhaus
→ erhält dafür fixes Grundgehalt, Beteiligung an der DRG oder eingriffsbezogene Vergütung*

Empfehlung

- ❖ **Sicherstellung der Angemessenheit/Unabhängigkeit der Vergütung**
 - GOÄ; keine Pauschalen; Entkoppelung Honorar ↔ tatsächliche Zahlung an KH
 - Vermeidung zusätzlicher, „verdeckter“ Zuwendungen
 - kein Verzicht auf Nutzungsentgelte (Geräte, Personal)
 - keine Übernahme von Kosten oder Versicherungsprämien
- ❖ **keine automatische Überleitung von Patienten**
 - Dokumentation der sachlichen Gründe für Empfehlung und der Honorierung
 - Hinweis auf Behandlungsalternativen (eigene, mündige Entscheidung des Pat.)
- ❖ **Transparenz ggü. Patienten (z. B. Website) und Kammern/Kostenträgern**

Beispiel: gegenseitige Zuweisung

Konstellation

Ärzte, die komplementäre Leistungen erbringen (z. B. in BAGen, Praxisnetzen, Ärztehäusern, MVZ), weisen einander Patienten zu oder geben entsprechende Empfehlungen

Problem

Zuweisung in der Erwartung eines reziproken Verhaltens als Gegenleistung?

➤ **wechselseitige Zuweisungen grds. üblich**

- + ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann nicht von wechselseitigen Zuweisungen auf (konkludente) Unrechtsvereinbarung geschlossen werden

➤ **aber: auffälliges Zuweisungsverhalten?**

- Überschreiten bestimmter (?) Schwellenwerte
- Übergehung von gleich oder höher qualifizierten Wettbewerbern
- großer Einfluss auf Ertrag

Empfehlung

❖ „Varianz“ im Empfehlungs- und Zuweisungsverhalten; Dokumentation

Beispiel: Gerätegestellung

Konstellation

Fachklinik stellt Arzt medizinische Geräte (z. B. MRT) zur Nutzung in dessen Praxis zur Verfügung (ohne, mit verminderter oder angemessener Mietzahlung); dazu Honorararztvertrag

Problem

Geräteüberlassung = verdeckte Zuweiserprämie?

➤ **Gerätegestellung nicht grds. gewollt, aber auch nicht verboten**

- + § 128 II 3 SGB V nimmt auf grundsätzliche Legitimität von Kooperationen dadurch Rücksicht, dass nur unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten als Gegenleistung für Zuweisung untersagt

➤ **aber: schon Gestellungsvertrag an sich = Vorteil?**

- unentgeltliche/verbilligte Überlassung
- Angebot zu angemessenem Mietzins, aber ohne Sicherheit wie sonst bei Finanzierungsangeboten von Banken oder Herstellern (?)

Empfehlung

❖ **Verzicht oder Sicherstellung der Angemessenheit und Unabhängigkeit**

Beispiel: Unternehmens-/Laborbeteiligung

Konstellation

Kooperation des Zahnarztes mit Labor oder sonstigem fachnahen Dienstleister durch Rückvergütung an den Arzt oder Beteiligung an Fremdlabor oder Inhaberschaft Eigen-/Gemeinschaftslabor

Problem

monetärer Vorteil aus Beteiligung = korruptionsbegründend?

➤ erlaubt, wenn

- + eigenes zahnärztliches Labor (Labor dann Teil der Zahnarztpraxis; Geber = Nehmer)
- + Beteiligung an Fremdlabor in keinerlei Verhältnis zu eigener Berufsausübung
- + Einfluss des Arztes irrelevant für Ertrag

➤ verboten/bedenklich, wenn

- einzelfallbezogene Rückvergütung
- profitorientierte sachwidrige Bevorzugung des Labors
 - Gewinnchance direkt verknüpft mit Verweisungen
 - bei allg. Gewinnausschüttung Relevanz der Zuweisungen (Gesamtumsatz? Verweisungen? Beteiligungshöhe)

Empfehlung

Beispiel: Hilfsmittelabgabe/-depot

Konstellation

Arzt hält Hilfsmittel (Gehstützen, Kompressionsstrümpfe u. Ä.) eines Unternehmens vor, das ihm pro Abgabe einen festen Betrag zahlt

Problem

nach § 299a StGB strafbare Korruption?

➤ Hilfsmitteldepots nur erlaubt,

- + zur Versorgung in Notfällen (Gehstützen und Bandagen) UND
- + wenn keine zusätzliche Zahlung durch Unternehmen

➤ verboten, wenn

- Abgabe von Hilfsmitteln trotz Unternehmensbeteiligung oder sonstiger Vergütung
- Vergütung für Abgabe über Depots (unabhängig von Notfall)
- Umgehungsgeschäft (Beraterverträge, Mietverträge o. Ä.)

Empfehlung

Beispiel: Anwendungsbeobachtung

Konstellation

Arzt nimmt an einer vergüteten Anwendungsbeobachtung teil

Problem

Vergütung realiter Bestechungsgeld für bevorzugte Verordnung bestimmter Präparate?

➤ Anwendungsbeob. forschungs-/ gesundheitspolitisch gewollt

- + Ärzte dürfen sich zusätzlichen Aufwand für die Teilnahme (Dokumentation etc.) ersetzen lassen

➤ aber: Unangemessenheit oder wissenschaftlich unbegründet?

- den Aufwand übersteigendes Honorar
- fehlender Zweck der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung
- Einbeziehung einer wissenschaftlich nicht begründbaren Zahl von Ärzten/Patienten

Empfehlung

Zusammenfassung

- Kooperationen immer dann gerechtfertigt, wenn
 - sie sachlich gerechtfertigt sind
 - Leistung und Gegenleistung sich äquivalent gegenüberstehen
 - Leistungsbeziehungen ordnungsgemäß dokumentiert (transparent) sind
 - mit Kooperation kein Einfluss auf Beschaffungsentscheidung intendiert
- Bauchgefühl: Dankbarkeitsdruck?

Bei Unsicherheiten...

Problem: zulässige Kooperation oder strafbare Korruption?

Ziel: eigene rechtliche Orientierung; Verbotsirrtum (§ 17 StGB)

1. Schritt:

Transparenz ggü. Kammer

- Anzeige geplanten Kooperationsmodells an zuständige Kammer
- Bitte um Beurteilung der Zulässigkeit

WENN Ergebnis uneindeutig
ODER Kammer außer Stande,
DANN

2. Schritt:

Rechtsgutachten

- Unabhängigkeit des Gutachters (≠ gesellschaftsrechtl. Berater)
- hinreichende Expertise
- Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher Informationen (Nebenabreden?)



Fachanwälte für Strafrecht
am Potsdamer Platz

Frank Auffermann Halbritter Horrer Wehner
Partnerschaft mbB

Referent

Dr. iur. Sebastian T. Vogel

Fachanwälte für Strafrecht am Potsdamer Platz

Frank Auffermann Halbritter Horrer Wehner
Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Dr. iur. Rainer Frank

Dr. iur. Niklas Auffermann

Ria Halbritter

Dr. iur. Philipp Horrer

Dr. iur. Ulrich Wehner

Dr. iur. Sebastian Vogel

Dr. iur. Janina Voß

Dr. iur. Leonie v. Holtzendorff

Dr. iur. David Albrecht

Potsdamer Platz 8 • 10117 Berlin • www.fs-pp.de



Fachanwälte für Strafrecht
am Potsdamer Platz

Frank Auffermann Halbritter Horrer Wehner
Partnerschaft mbB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!